



**Deutscher Alpenverein
Sektion Amberg**

Benutzerordnung

für die Kletterhalle der DAV-Sektion Amberg

Stand: Juni 2002

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1. - Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte.
- Jede benutzungsberechtigte Person hat sich vor der Nutzung in die Anwesenheitsliste einzutragen. Durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird die Benutzerordnung anerkannt.
- 1.2. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage benutzen...
- ... im Rahmen einer DAV-Veranstaltung (Ausbildungskurse, Wettkämpfe, etc.).
- ... außerhalb von DAV-Veranstaltungen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen aufsichtsberechtigten, volljährigen Person.
- 1.3. Jugendliche ab der Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage benutzen...
- ... im Rahmen einer DAV-Veranstaltung (Ausbildungskurse, Wettkämpfe, etc.).
- ... außerhalb von DAV-Veranstaltungen nur nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
Formulare für die Einverständniserklärung sind in der Kletterhalle oder in der Geschäftsstelle erhältlich.
- 1.4. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken des DAV Amberg, sowie privaten Kletterzwecken.
- 1.5. Das Mitnehmen von Tieren in die Kletterhalle ist verboten.

2. Nutzungszeiten

- 2.1. - Die Kletteranlage darf nur während der vom DAV Amberg festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden.
- Die Fachübungsleiter sind von dieser Regel ausgenommen.

3. Haftung

- 3.1. Jede benutzungsberechtigte Person versichert durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste, dass...
- ... sie selbst über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der zum Klettern erforderlichen Sicherungs- und Klettertechniken verfügt, oder
 - ... sie in Begleitung einer Person ist, welche diese Kenntnisse und Erfahrungen hat.
- 3.2. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.
- Der Aufenthalt in der Kletterhalle und die Benutzung der Kletteranlage erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.
 - Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom DAV Amberg, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 3.3. - Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder, beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen.
- Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen.
 - Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere dem Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben.
 - Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 3.4. Beschädigte oder gelöste Tritte, Griffe und Haken, beschädigte Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Kletterhallen-Personal unverzüglich zu melden.
- 3.5. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstung und Wertsachen ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

4. Sicherheitshinweis

- 4.1. Die Umlenkhaken können zum Umlenken, und auch zum Zwischensichern verwendet werden. Bei Verwendung als Zwischensicherung muss in die untere Öse eine Expressschlinge eingehängt werden.

5. Hausrecht

- 5.1. - Das Hausrecht über die Kletterhalle üben der Vorstand des DAV Amberg und der von ihm eingesetzte Kletterhallendienst aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2. - Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.
- Das Recht des DAV Amberg, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.